Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX - Na-3/4-1961 am 18.21 1961

Eibe in Purgstall (Schloßpark),
Naturschutz.

B e s c h e i d

An
die Dr.Florian'sche Gutsverwaltung

in Purgstall

Der ho.rechtskräftige Bescheid v.14.XI.1960, Z.IX-Na-5/1-1960, mit welchem die auf Parz.Nr.409 EZ.424 der nö.Landtafel im Vorpark des Schlosses Purgstall steckende Eibe als Naturdenkmal erklärt wurde, wird in Anwendung des § 62 Abs.4 AVG. dahin richtiggestellt, daß sich die gegenständliche Eibe nicht "links neben dem Parkweg", sondern "rechts neben dem Parkweg vor dem sog.Burggraben" befindet.

Begründung:
Infolge eines Versehens wurde der Standort des in Frage stehenden Baumes im oben angeführten ho.Bescheid unrichtig bezeichnet.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Herrmann eh.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Zl. IX - Na-3/4-1961 am 18.21 1961

Ergeht an:

1.) das Amt der nö.Landesregierung, L.A.III/2 in Wien (2fach) z.Z.L.A.III/2-350/3n-1961 v.14.2.1961 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2.) das Bezirksgericht Innere Stadt (Grundbuch der nö.Landtafel) in Wien I., Museumstr.12 z.GZ.9808/60 v.9.XII.1960 mit der Bitte um Richtigstellung bei der bezügl.Anmerkung in der Landtafel.
3.) den Herrn Bürgermeister in Purgstall
4.) das Gendarmeriepostenkommando in Purgstall.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl.IX-Na-5/1-1960 Scheibbs, 14. Nov. 1960

Eibe
in Purgstall (Schloßpark),
Naturschutz.

Abschrift

An
die Dr. Florian'sche Gutsverwaltung
in Purgstall/Erl.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl.Nr.4o ex 1952 wird auf Grund der im § 1, Abs.2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl.Nr.41 ex 1952 erteilten Ermächtigung im Namen der nö. Landesregierung die Eibe, welche sich auf der Ihnen gehörigen Parzelle Nr. 4o9, EZ.424 der nö. Landtafel im Vorpark des Schlosses links neben dem Parkweg befindet, als Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Nach dem eingeholten fachlichen Gutachten ist der oben angeführte Baum erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu stellen.
Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.
Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:
Gem.§ 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der nö. Landesregierung zulässig. Weiters hat der Eigentümer des Baumes für die Erhaltung des Naturdenkmales Sorge zu tragen und muß jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanngeben.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Herrmann e.h.

- - - - - - - - - - - - - - - - -

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX - Na-3/4-1961 am 18.21 1961

Eibe in Purgstall (Schloßpark),
Naturschutz.

B e s c h e i d

An
die Dr.Florian'sche Gutsverwaltung

in Purgstall

Der ho.rechtskräftige Bescheid v.14.XI.1960, Z.IX-Na-5/1-1960, mit welchem die auf Parz.Nr.409 EZ.424 der nö.Landtafel im Vorpark des Schlosses Purgstall steckende Eibe als Naturdenkmal erklärt wurde, wird in Anwendung des § 62 Abs.4 AVG. dahin richtiggestellt, daß sich die gegenständliche Eibe nicht "links neben dem Parkweg", sondern "rechts neben dem Parkweg vor dem sog.Burggraben" befindet.

Begründung:
Infolge eines Versehens wurde der Standort des in Frage stehenden Baumes im oben angeführten ho.Bescheid unrichtig bezeichnet.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Herrmann eh.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Zl. IX - Na-3/4-1961 am 18.21 1961

Ergeht an:

1.) das Amt der nö.Landesregierung, L.A.III/2 in Wien (2fach) z.Z.L.A.III/2-350/3n-1961 v.14.2.1961 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2.) das Bezirksgericht Innere Stadt (Grundbuch der nö.Landtafel) in Wien I., Museumstr.12 z.GZ.9808/60 v.9.XII.1960 mit der Bitte um Richtigstellung bei der bezügl.Anmerkung in der Landtafel.
3.) den Herrn Bürgermeister in Purgstall
4.) das Gendarmeriepostenkommando in Purgstall.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl.IX-Na-5/1-1960 Scheibbs, 14. Nov. 1960

Eibe
in Purgstall (Schloßpark),
Naturschutz.

Abschrift

An
die Dr. Florian'sche Gutsverwaltung
in Purgstall/Erl.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl.Nr.4o ex 1952 wird auf Grund der im § 1, Abs.2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl.Nr.41 ex 1952 erteilten Ermächtigung im Namen der nö. Landesregierung die Eibe, welche sich auf der Ihnen gehörigen Parzelle Nr. 4o9, EZ.424 der nö. Landtafel im Vorpark des Schlosses links neben dem Parkweg befindet, als Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Nach dem eingeholten fachlichen Gutachten ist der oben angeführte Baum erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu stellen.
Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.
Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:
Gem.§ 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der nö. Landesregierung zulässig. Weiters hat der Eigentümer des Baumes für die Erhaltung des Naturdenkmales Sorge zu tragen und muß jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanngeben.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Herrmann e.h.

- - - - - - - - - - - - - - - - -